

Antrag 2022/I/Arb/2

Distrikt Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Betriebsräte und Tarifverträge für Beschäftigte in Kirchen und ihren Einrichtungen

- 1 Die Distriktsversammlung Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde hat beschlossen:
- 2 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag beschließen:
- 3 Tarifrecht und Betriebsverfassungsgesetz müssen auch für kirchliche Arbeitnehmerinnen und
- 4 Arbeitnehmer gelten. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages und der Bundes-
- 5 regierung werden aufgefordert, dieses Ziel rechtlich und politisch umzusetzen.

6 **Begründung**

- 7 1. Bereits der ordentliche Bundesparteitag im November 2013 hat mit der Annahme des An-
- 8 trags Ar 23 vom Landesverband Berlin die SPD-Abgeordneten im Bundestag aufgefordert,
- 9 sich für die Aufhebung der Sonderbestimmungen für das Arbeitnehmer:innenrecht in
- 10 kirchlichen Einrichtungen einzusetzen. Der Satz unseres Zukunftsprogramms „*Gemein-*
- 11 *sam mit den Kirchen wollen wir einen Weg erarbeiten, ihr Arbeitsrecht dem allgemeinen*
- 12 *Arbeits- und Tarifrecht sowie der Betriebsverfassung anzugleichen*“ wurde in den Koaliti-
- 13 onsvertrag übernommen. Die politischen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung dieses
- 14 Arbeitnehmer:innenrechts sind vorhanden und die Zeit ist reif.
- 15 2. Die Nicht-Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auf „Religionsgemeinschaften
- 16 und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform“
- 17 in Abs. 2 BetrVG muss gestrichen werden,
 - 18 • weil kirchliche Arbeitnehmer:innen dadurch gegenüber anderen abhängig Beschäf-
 - 19 tigten in ihren Mitbestimmungsrechten diskriminiert werden;
 - 20 • weil der Verweis auf die Weimarer Reichsverfassung, deren Artikel zum Selbstbe-
 - 21 stimmungsrecht der Kirchen in das Grundgesetz übernommen wurden, rechtlich
 - 22 falsch ist, denn während der Weimarer Republik galt das damalige Betriebsrätege-
 - 23 setz auch für die Kirchen und ihre Einrichtungen;
 - 24 • weil die Gewerkschaften in den Mitarbeitendenvertretungsgesetzen der Kirchen
 - 25 und ihrer Einrichtungen im Unterschied zum BetrVG ausgegrenzt sind;
 - 26 • weil das Arbeitsrecht nicht teilbar ist - auch nicht zu Lasten kirchlicher Arbeitneh-
 - 27 mer:innen;
 - 28 • weil Beschäftigte in den Kirchen und ihren Einrichtungen Arbeitnehmer:innen sind,
 - 29 wie andere auch, und das Arbeitsrecht nicht teilbar ist.

- 30 3. Das Grundrecht der Tarifautonomie nach Art. 9, 3 GG muss auch für alle kirchlich Beschäf-
31 tigten, besonders in den Wohlfahrtsverbänden Caritas und Diakonie, gelten,
- 32 • weil der sogenannte „Dritte Weg“ mit seinen „Arbeitsrechtlichen Kommissionen“
33 ohne Streikrecht keine unabhängige Interessenvertretung ermöglicht, wie die Ab-
34 lehnung des geplanten Bundestarifvertrags Pflege durch die Arbeitsrechtliche Kom-
35 mission der Caritas zeigt;
 - 36 • weil auch hier der Verweis auf die Weimarer Reichsverfassung falsch ist, denn in der
37 Weimarer Republik gab es Streiks von Kirchenbeschäftigten in Berlin und Hamburg;
 - 38 • weil die bisherigen Beispiele von Tarifverträgen im westdeutschen Teil der Nord-
39 kirche sowie in einzelnen diakonischen Krankenhäusern und Behinderteneinrich-
40 tungen zeigen, dass Tarif- und Streikrecht auch in Kirchenbetrieben sozialpartner-
41 schaftliche Normalität sein können.